



- II. Das bedingt die **strikte** Einhaltung eines **Mindestabstandes von 400 m** zur Vermeidung gesundheitsgefährdender Auswirkungen in allen sensiblen Aufenthaltsbereichen. Die **26. BImSchVVwV** greift ebenfalls den Mindestabstand von 400 m auf und verweist nachdrücklich hinsichtlich der Strahlungswirkung auf ein grundsätzliches **„Minimierungsgebot“**. Dabei fixiert sie die **medizinische Unbedenklichkeit** der magnetischen Flussdichte im Einwirkungsbereich, in dem sich Personen dauerhaft aufhalten, bei **0,1 µT**.
- III. Wir fordern **die Ausdehnung** der LEP- und 26. BImSchVVwV-Mindestabstände auch auf **Bestandsanlagen** (≥ 220 kV), spätestens bei deren Sanierung, da diese nach heutigen Maßstäben und wissenschaftlichem Kenntnisstand über deren Gesundheitsrisiken **NIEMALS** in dem aktuellen Trassenkorridor gebaut werden dürfen.
- IV. Wir fordern zudem, dass die Bundesnetzagentur den Empfehlungen des Bundesamtes für Strahlenschutz und des ECOLOG-Institutes<sup>1-4</sup> Folge leistet und demnach beim Netzausbau von Höchstspannungsleitungen den Mindestabstand von 400 m sowie die magnetische Flussdichte von 0,1 µT zur Wohnbevölkerung einhält. Es darf nicht sein, dass eine fachfremde Behörde des Wirtschaftsministeriums die warnenden Hinweise und Empfehlungen der Experten über die gesundheitlichen Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung ignoriert. Die Bevölkerung hat nicht zuletzt durch den Dieselskandal das Vertrauen in das Grenzwertmanagement von Privatwirtschaft und Kontrollbehörden endgültig verloren. Somit handelt es sich bei der Unterschreitung, der auch im bayerischen Landesentwicklungsprogramm definierten Mindestabstände, um einen großangelegten **medizinischen Feldversuch** an bayerischen Wählern mit ungewissem Ausgang und kommt dem Tatbestand der **fahrlässigen Körperverletzung** gleich.
- V. Da bereits Grunddienstbarkeiten bei der drastischen Veränderung der Nutzungsparameter ihre Gültigkeit verlieren (Urteile!), darf der Vorbelastungsgrundsatz der Raumordnung auch **nur ausschließlich** bei Bauten mit **vergleichbaren** Stromstärken und -spannungen angewendet werden. Die medizinisch-kritische Stromstärkenerhöhung **um mindestens den Faktor 6** und die nahezu **Verdoppelung der Stromspannung** stellt demnach **keinen Ersatzneubau**, sondern hinsichtlich notwendiger Ausführung und medizinischer Wirkung einen **reinen Neubau** dar. Die ausschließliche Untersuchung kleinräumiger Trassenvarianten zu Lasten der bestehenden Wohnbevölkerung lehnen wir daher ab. Der **Untersuchungsraum** hat dem **regulärer Neubauten** zu entsprechen.
- VI. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes sind in den Untersuchungsraum für die Trasse **grundsätzlich Varianten ohne neue medizinische Betroffenheit** aufzunehmen und **nicht nur in Ausnahmefällen**.
- VII. Die Bündelung mit bestehenden 110 kV-Leitungen darf nur bei strikter Einhaltung des 400/200m-Mindestabstandes durchgeführt werden. Andere Infrastrukturelemente (Fernstraßen, etc.) sind gleichwertig in den Untersuchungsraum einzubeziehen.
- VIII. Wir fordern die eindeutige **Priorisierung** der **Schutzgüter Mensch & Natur** in den Planungsgrundsätzen der Raumordnung. Beide Schutzgüter dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Im Zweifelsfall muss das Schutzgut Mensch Vorrang erhalten. Bezüglich des Schutzgutes Natur fordern wir insbesondere den **Vorrang der Waldüberspannung vor Rodung**.

- IX. Die bereits bestehende 220-kV-Leitung **entspricht** in ihrem Verlauf schon heute **nicht** den von NEP und LEP geforderten „**energiewirtschaftlichen**“ Maßstäben und kann deshalb auch nicht der Planung für einen energiewirtschaftlichen „Ersatzneubau in bestehender Trasse“ zugrunde gelegt werden.
- X. **DESHALB** fordern wir die verpflichtende **landkreisübergreifende** Planungs Kooperation sowie den verbindlichen Einsatz vor allem **innovativer** Trassenkonzepte (Waldüberspannung, schmale Kompaktmasten regionaler Anbieter, Compact-Line-Freileitungskonzept des Netzbetreibers 50Hertz) aus Gründen des **Naturschutzes** und zur **Vermeidung** erneuter **medizinischer** Betroffenheit **anderorts**.
- XI. **Wir lehnen demnach die Anwendung des Sankt-Florian-Prinzips** ab – sowohl **innerhalb** als auch **außerhalb** der bestehenden Trasse!
- XII. Wir berufen uns auf die Aussage von Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier vom 30.11.2018 in Berlin während des „Gesprächs zum Netzausbau“ zum Zwecke der Befriedung von Trassenkonflikten und der Beschleunigung des Netzausbaus, die Anzahl der **Erdkabel-Pilotprojekte im Wechselstrombereich auch auf Bayern** optional ausdehnen zu wollen. Dabei lehnen wir jedoch zum Wohle der Natur konventionelle Erdkabeltechniken mit überbreiten Waldschneisen ab und fordern die breite Unterstützung innovativer preisgekrönter Erdkabeltechnologie, wie z.B. die der Fa. AGS [REDACTED] bei der das Verfahren aufgrund aktiver Wasserkühlung (schwimmende Kabelführung in einem Wasserrohr) extrem schmale Kabeltrassen (z.B. entlang Bundesstraßen) und deutlich verkürzte Wartungsintervalle im Vergleich zu konventioneller Erdkabeltechnik ermöglicht.
- XIII. Es ist bedauerlich, jedoch aus wirtschaftssystemischen Gründen verständlich, dass ein niederländischer Staatskonzern mit seinem deutschen Tochterunternehmen TenneT ausschließlich renditeorientierten Vorgaben folgt und bei seinen Aktionen keine gesellschaftspolitischen Aspekte in der Planung und Umsetzung berücksichtigt. Minimalismus zu Lasten der Wohnbevölkerung ist unweigerlich die Folge.<sup>5</sup> Die Wohnbevölkerung entlang der P53 wird jedoch nicht akzeptieren, falls sich Verantwortliche einer bundesdeutschen Behörde, wie die der Bundesnetzagentur, denselben Zielkriterien verschreiben und damit in Konsequenz gegen ihren Amtseid verstoßen, weil sie dauerhaft, generationenübergreifend und grundgesetzwidrig gegen das **Recht auf körperliche Unversehrtheit** (Artikel 2, Absatz 2) verstoßen.
- XIV. Der deutsche Rechtsstaat und seine Institutionen sind den demokratischen Grundprinzipien **verpflichtet**. Als aufgeklärte Bürger und Wähler lehnen wir die im Entwurf des Energieleitungsbeschleunigungsgesetzes (Drucksache 19/7375) beabsichtigte fahrlässige und unwürdige Streichung von Verfahrensschritten in der Raumordnung und Planfeststellung, die Einschränkung der Bürgerbeteiligungs- und Mitspracherechte sowie Einschnitte in das Klagerecht ab. Waldüberspannung sowie die Pflicht zur Einhaltung der LEP- und 26. BImSchVVwV-Mindestabstände, zur Vermeidung jeglicher **medizinischer** Betroffenheit, **verzögert nicht**, sondern **beschleunigt** den Netzausbau aufgrund deutlich erhöhter Planungs- und vor allem Kalkulationssicherheit für den Netzbetreiber und weitaus geringerer menschlicher und naturschutzspezifischer Raumwiderstände. Eingriffe in die Grund- und Bürgerrechte sind demnach **überflüssig** und rechtsstaatlich **nicht zu rechtfertigen**.

## Referenzen

<sup>1</sup> Bundesamt für Strahlenschutz (BfS)-ECOLOG-Bericht, 2010: „Ressortforschungsberichte zur kerntechnischen Sicherheit und zum Strahlenschutz - Bestimmung und Vergleich der von Erdkabeln und Hochspannungsfreileitungen verursachten Expositionen gegenüber niederfrequenten elektrischen und magnetischen Feldern - Vorhaben 3608S03011 [2. Korrigierte Auflage]“, ECOLOG-Institut für sozial-ökologische Forschung und Bildung gGmbH, Hannover, in: [REDACTED]

[REDACTED] Link vom 02.03.2019, 16:40 Uhr.

<sup>2</sup> EMF-Handbuch, 2006: „Elektromagnetische Felder: Quellen, Risiken, Schutz“, ECOLOG-Institut für sozial-ökologische Forschung und Bildung gGmbH, Hannover, Kapitel 2-4, Seite 20 in: [REDACTED] vom 02.03.2019, 16:30 Uhr

<sup>3</sup> ECOLOG-Bericht, 2013: „Diskursanalyse zu möglichen gesundheitlichen Auswirkungen niederfrequenter Feldern“, Gutachten im Auftrag des Deutschen Bundestags vorgelegt dem Büro für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag, ECOLOG-Institut für sozial-ökologische Forschung und Bildung gGmbH, Hannover. Der Bericht wurde der BI-Allianz P53 per Mail vom ECOLOG-Institut zur Verfügung gestellt – kein offizieller Link verfügbar.

<sup>4</sup> Hintergrundinformation: „Bundesamt für Strahlenschutz empfiehlt 400m Abstand“, 16. 11.2016, [REDACTED] Link vom 02.03.2019, 15:04 Uhr

<sup>5</sup> Ostbayernring Ersatzneubau 380/110-kV-Höchstspannungsleitung Redwitz – Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung, Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren, Umweltstudie, Stand: 17.08.2018, Seite 94 ff. in: [REDACTED]

[REDACTED] Link vom 02.03.2019, 15:03.

Links wurden aus urheberrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.

## Veröffentlichungsklausel

Mit der Veröffentlichung der Stellungnahme im Internet sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

BI Junkernhees  
Ansgar Klein